

Tübinger und Kottensburger

Intelligenz- Blatt.

Im Verlag bei Wilh. Heine. Schramm.

Nro. 69. Freitag den 30. August 1822.

Ämliche Bekanntmachungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen. (An die Orts-Vorsteher.) Die Verpachtung des Lumpen-Sammelns bey der Hof-Kammer in Hechingen wird am Mittwoch, den 2. October vorgenommen. Dieses ist bekannt zu machen.

Den 26. August 1822.

K. Oberamt.

Fettenburg, Oberamt Tübingen. (Schaafwaide-Verleihung.) Nach eingeholter Genehmigung des Hochlöblichen Oberamts, wollen Unterzeichnete, Schultheiß und Gemeindef-Rath in Fettenburg die hiesige Gemeindef-Schaafwaide, welche jährlich vom Frühling bis ins Spät-Jahr mit 200 Stück Schaafe beschlagen werden kann, wiederum auf weitere 3 Jahre an den Meistbietenden verleihen.

Da die wirkliche Besandzeit bis Katharina den 25. Noob. 1822. zu Ende geht, so wird diese Verleihung auf den 24ten August, als am Bartolomäi-Feyertag, vorgenommen werden. Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Alle Bedingnisse bleiben, wie solche in dem vorigen Verleihungs-Protokoll aufgeführt sind.

Wegen einem bedeutenden Nachbor wird vorstehende Verhandlung mit oberamtlicher

Genehmigung zu nochmaliger Verleihung gebracht, und zu dieser wird Samstag der 7. Sept. 1822. Vormittags 9 Uhr bestimmt, wobei bemerkt wird, daß nur diejenigen Liebhaber angenommen werden können, welche sich mit Meister-Briefen oder Conzessionen ausweisen können.

Den 27. August 1822.

Schultheiß und Gemeindef-Rath.

Tübingen. (An die Ortsvorsteher.) Bei der in der Stadt Wildberg aufgerichteten Schäferzunftlade wird am Feiertag Mathäi den 21. Sept. d. J. die Junftversammung mit Wettlauf gehalten werden.

Die Ortsvorsteher haben diß den untergebenen Schäfermeistern und Knechten mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß sie an gedachtem Tage Morgens 7. Uhr auf dem Rathshaus in Wildberg bei 1 fl. Straf unsehlbar zu erscheinen, das Leggeld auf 2 Jahr mit 24 Kr. abzurichten, das Ordnungswidrige anzuzeigen, in Folge der gesetzlichen Verordnung die Jungen ein- und ausschreiben zu lassen, die ihnen abgehenden Meisters-Briefe bei Verlust ihres Dienstes nachzusuchen, und dem Gottesdienst anzuwohnen haben, auch haben diejenigen, welche außershalb ihres Wohnorts Schaafwaar auf ihre Waide schlagen oder in Bestand geben, wenn

htzins ist

e Loth.

16 Schub
aber bloß
Mahltrög
Beständer
Lugenschein

falls neuer
auf ausgesetzt
beschäftigt,
r Kaiser la
ten werden.

isch und

fr. 4fl. 50kr.

fr. 4fl. 30kr.

er

en

nen 1 fl.

en

e.

6 fr.

5 fr.

6 fr.

7 fr.

6 fr.

4 fr.

18 fr.

16 kr.

9 Lt. 1 1/2 Qt.

sie nicht Schäfermeister, und mit Concessionsbriefen noch nicht versehen sind, sich am Junftag um dieselbe zu melden, und die mit Concessionsbriefen versehene Schäfermeister das gleich den Schäfermeistern schuldige Leggeld auf 2 Jahre mit 24 kr. zur Schäferlade unfehlbar einzusenden. Zugleich haben die Ortsvorsteher derjenigen Orte, welche zur Wildberger Lade gehören, so wie auch derjenigen neuwürttembergischen Orte, deren Schäfer bei der Wildberger Lade eingeschrieben sind, vollständige Verzeichnisse von den in jedem Ort befindlichen Schäfern und Concessionisten, so wie deren Knechten und Jungen binnen 8 Tagen an die Stadtschreiberey einzusenden.

Den 28. Aug. 1822.

K. Oberamt.

Lü b l i n g e n. (An die Ortsvorsteher.)

Die Ortsvorsteher von

Lüblingen,

Meenburg,

Webenhausen,

Oniebel,

Immenhausen,

Kirchentellinsfurt,

Kusterdingen,

Lustman,

Mähringen,

Rübgarten und

Wankheim,

haben bis nächsten Montag die Classification-Protocolle über die Waisen-Haus-Gefälle vom Winter p. 1821 — 1822, an das K. Umgelds-Erhebungs-Umt dahier einzusenden.

Geschieht dieses nicht, so muß Execution nothwendig folgen, denn es sind diese Protocolle unumgänglich erforderlich.

Den 28. August 1822.

K. Oberamt.

Oberamt Nagold.

Nagold. Da nach einer königlichen Bayerischen Verordnung vom 18. v. M. der Eingangs-Zoll, welchen das Bayerische Zollgesetz vom 22. Juli 1819. auf die Eisen: Galanterie: Mode: Puz: und Parfümerie: so wie auf die — unter den Galanterie: Waaren begriffenen Bijouterie: Waaren gelegt hat, hinsichtlich dieser Gegenstände, in so ferne sie im Königreich Württemberg gefertigt werden, und ihr Ursprung durch Urkunden genügend nachgewiesen ist, auch ferner beibehalten werden soll, mithin unter dieser Voraussetzung der — durch die K. Bayerische Verordnung vom 11. Juni d. J. eingeführte erhöhte Eingangs-Zoll nicht zur Anwendung kommt; so werden sämtliche Ortsvorsteher des disseitigen Bezirks hiemit angewiesen, dieses dem hiebei interessirten Handels-Stand zu eröffnen.

Den 23. Aug. 1822.

K. Oberamt.

Nagold. Nach einem Decret der königlichen Kreis-Regierung vom 15. d. M. hat die Regierung des Schweizerischen Kantons Aargau die amtliche Erklärung gegeben, daß die durch ihren Beschluß vom 24. Juni d. J. angeordneten Einfuhr-Taxen keineswegs diejenigen Landes- und Industrie-Erzeugnisse betreffen, welche erweislich aus Staaten herrühren, die der Schweiz im Allgemeinen oder dem Canton Aargau insbesondere einen freyen und ungehinderten Handels Verkehr gestatten, und daß also in Folge dieses Grundjatzes einer gerechten Reziprocität, die aus dem Königreich Württemberg in den Kanton Aargau einzuführenden eigenen Landes- und Industrie-Erzeugnisse in so lange von diesem Impost befreit bleiben sollen, als den Aargauschen Landes- und Industrie-Erzeugnissen der freye

Beilage zu No. 69. des Intelligenz-Blattes.

Lübingen. (An die betreffenden Orts-Vorsteher.) Nachstehendes Rescript nebst Beilage wird, nach der heute in der Amts-Versammlung gegebenen Nachricht, mitgetheilt und zugleich erinnert, daß Quartiers- und Vorspanns-Deputationen bestellt — und Register zum einquartieren vorbereitet werden. Den 27. August 1822.

R. Oberamt.

Im Namen des Königs!
Der Kriegs-Rath

an

das R. Oberamt Lübingen.

Für die diesjährige große Kriegs-Uebungen sind die 7 Tage vom 5. bis 11. Sept. bestimmt, und es werden sich solche über Bernhausen, Meßingen, Neutlingen, Rothenburg, Herrenberg und Böblingen erstrecken.

Jedoch müssen die Regimenter aus den Garnisonen Ludwigsburg und Ulm schon am 4. Sept. die Filder beziehen und am 11. Sept. im Oberamt Leonberg übernachten, weil sie am 1. Tage die ihnen angewiesene Stellung vom Garnisons-Orte aus nicht zu rechter Zeit erreichen würden, am letzten aber die Ludwigsburger-Garnison einen übertriebenen Marsch machen müßte, wenn sie selbigen Tag nach Hause gehen sollte.

Der Zweck dieser Uebungs-Anstalt erfordert es nicht die Truppen bloßzuerhalten zu lassen, daher ihre einfachere Unterbringung mittelst Einquartierung nach der gesetzlichen Vorschrift im Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1808. No. 14. wie voriges Jahr in Anwendung kommen wird.

In Folge der bereits gegebenen Dislocation trifft es dem Oberamt Lübingen, das in der Beilage benannte Quartier, die Stärke der Truppen ist höchstens

bei einer Schwadron, 1 Rittmeister, 2 Lieutenants und 76 Mann vom Ober-Wachtmesser abwärts, nebst 80 Pferden;
bei einer Compagnie, 1 Hauptmann, 1 Lieutenant und 115 Mann vom Ober-Feldwebel abwärts.

Der Offizier hat bloß freyes Dach und Fach anzusprechen, seine Kost hingegen zu bezahlen.

Die Mannschaft genießt bei dem Bürger die Hausmanns-Kost, wofür 8 Kreuzer täglich per Kopf durch den Regiments-Quartiermeister an die Gemeinde-Kassen vergütet werden. Die Fournée kann nirgends aus Militär-Magazinen gefaßt werden, weil auf dem ganzen Zuge kein Garnisons-Ort sich befindet; wo ein herrschaftlicher Kasten ist, wird der Haber von dort abgegeben; außer diesem Fall ist sowohl der Haber, als das Heu von Seite der Gemeinden zu verabsorgen, wofür der Regiments-Quartiermeister in laufendem Preise, nicht aber nach der Tare der Wirthshäuser Vergütung leisten wird.

Um Feldschaden zu verhüten, haben die Truppen Befehl, die etwa noch nicht eingehelmten Feld-Erzeugnisse möglichst zu schonen, Weinberge dürfen gar nicht betreten werden; Alee und Grundbirn-Necker, Grasböden und dergleichen können in der betreffenden Jahreszeit und bei trockener Bitterung durch einen bloßen Uebermarsch gar nicht beschädigt werden; sollte demungeachtet hie und da eine Anpflanzung demassen betreten werden, daß der Ertrag wesentlich beschädigt würde, und eine Ersatz-Forderung begründet seyn möchte, so darf die Taxation und Eingabe des Schadens nicht erst nach einer Zeit geschehen, wo man sich nicht mehr durch Augenschein überzeugen kann. Ueber zwei Tage nach der Entstehung des Schadens darf

die Aufzeichnung nicht anstehen, sie muß mehr nehmen. Die Einwohner sind aber zu
 wo es seyn kann — mit Zuziehung einer erinnern, ihre zeitigen Feld- Früchte vor dem
 Militär Person, etwa eines Regiments- Manduvern einzubehalten.
 Quartiermeisters, vorgenommen werden, auf Stuttgart den 23. August 1822.
 spätere Eingaben wird man keine Rücksicht Auf besondern Befehl.

A u s z u g
 aus der Truppen Dislocation für die Herbst- Uebungen
 im September 1822.
 für das Oberamt Tübingen.

Quartiers- Tag.	Ortschaften die Quartier erhalten.	Reiters Schwadrons	Ba		Infanterie	Bemerkungen.
			reitende	fußgehende		
Septbr.					Comp.	
5.	Schlaitdorf	1 1/2	Am 7. Septbr. kommt das Haupt- Quartier eines Corps und das Sappeurs Corps nach Lustnau und hat am 8. allda Rasttag.
5.	Häslach	1 1/2	
5.	Altenrieth	1.	
5.	Walddorf	3.	
5.	Dornach	1.	
6.	Gniebel	1 1/2	
6.	Rübgarten	1 1/2	
6.	Dferdingen	1 1/2	
6.	Hommelspach	1 1/2	
6.	Kirchentellinsfurth . . .	2.	.	.	2.	
7.	— — —	2.	.	.	2.	
am 8.	Rasttag allda					
6.	Dege-schlacht	I.	.	.	
6.	Zettenburg . . .	I.	.	.	.	
7.	— — —	I.	.	.	.	
am 8.	Rasttag.					
7.	Lustnau . . .	I.	I.	I.	2.	mit dem Haupt- Quartier und dem Sappeurs Korps.
Sonntag	Austerdingen	2.	
	Wankheim . . .	I.	.	.	2.	
	Kilchberg . . .	1 1/2	.	.	1 1/2	
	Wülheim . . .	1 1/2	.	.	1.	
	Derendingen . . .	I.	.	.	1 1/2	

Stuttgart den 23. August 1822.

und unbeschwerter Eintritt in die R. Staaten zugesichert bleiben werde.

Zugleich ist die Nachricht beigelegt worden, daß die geeigneten Weisungen erteilt worden sind, damit auf der nahe bevorstehenden Jurgacher Messe die Württembergischen Angehörigen in ihrem freien Verkehr auf keine Weise gestört werden, in sofern sie ihre dorthin bestimmten Sendungen mit legitimen Ursprungs-Certifikaten begleiten.

Die Orts-Vorsteher des distictigen Bezirks haben solches dem Handlungs- und Gewerbestande mit dem Anhang bekannt zu machen, daß nach der Verordnung gedachter Regierung vom 24. Juni d. J. in Betreff der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse zu Verhütung der mit Confiscations- und andern bedeutenden Strafen bedrohten Unterschläufe, über die Herkunft alles einzuführenden Getraides, Weins, Obstweins, Brandenweins, Weingeists, Essigs und Biers, desgleichen aller gegerbter Häute, aller baumwollenen Fabrikate, aller Leinwand und alles Oels, förmliche von den betreffenden Orts-Behörden ausgestellte und amtlich legalisirte Ursprungscheine bei den Eintritts-Bureaux vorzuweisen, und daß die von der Karaischen Regierung in dem Gesetz vom 5. Febr. und der Vollziehungs-Verordnung vom 7. März d. J. für gewisse Handels-Artikel vorgeschriebene Eintritts-Stationen gehörig einzuhalten.

Den 23. Aug. 1822.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Schwaldorf, Oberamt Rottenburg. (Verlorne Schuld-Urkunde.) Der von dem Heiligenspfleger Glack von Schwaldorf gegen die R. Ober-Finanz-Kammer in Stuttgart aufgestellte Cautions-Schein mit dem Zinns-

Datum vom 5. April, wovon das Jahr der Ausstellung aber nicht mehr angegeben werden kann, ist verloren gegangen. Der unbekante Inhaber dieser Urkunde wird nun aufgefodert, dieselbe binnen 60 Tagen bey der unterzeichneten Stelle vorzulegen, und seine Ansprüche gehörig nachzuweisen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Den 27. August 1822.

R. Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg. Die unterzeichnete Stelle verkauft guten Dinkel und Haber vom Jahrgang 1821. in herabgesetzten Preisen.

Den 26. August 1822.

R. Cameraamt.

Bekanntmachungen.

Lüdingen. (Liegenschafts-Verkauf.)

Die sämtliche Liegenschaft in dem Nachlaß der Marie Catharine, Wittwe des Herrn Bürgermeister Mehfuß, gedenken die Erben im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen; es sind sehr annehmliche Kaufsbedingungen festgesetzt, und können die Liebhaber sich des Nähern bei Herrn Universitäts-Stallmeister Ladner erkundigen und mit demselben Contracte abschließen

Die Liegenschaft bestehet in folgendem:

1/2 Ael einer Behausung, Scheuer und Keller auf dem Markt:

Eine Scheuer beim Nonnenhaus:

Die Hälfte von 7 Wrtl. 5 Ruth. Aekers auf Riedern:

Die Hälfte von 3 Mrg. 1 1/2 Wrtl. Aekers bei der Arbeits Kelter:

Der 4te Theil von 2 Mrg. 3 1/2 Wrtl. 4 Ruth. Wiesen im Wispach:

Die Hälfte an 3 1/2 Wrtl. Wiesen ob dem Ablaß.

sind aber zu
achte vor dem

1822.
Befehl.

ebungen

ngen.

kommt das
artier eines
Sappeurs
Rustnau und
da Kasttag.

t Quartier
eure Korpe.

Ferner:

Die Hälfte an $3\frac{1}{2}$ Brl. Wiesen allda:
3 Morg. 1 Brl. 12 Ruth. Garten im
Heuland:

Die Hälfte an $4\frac{1}{2}$ Brl. 11 Ruth. Gar-
ten bei der Schleismühle:

Ein Gärtlein von etlichen Ruthen im Brühl.
Lübingen den 24. August 1822.

Waisengericht.

Lübingen. (Haus und Güter, Ver-
kauf.) Unterzogener verkauft aus der
Gannatmaße des Alt Johann Georg Körner,
Weingärtners dahier.

Eine ganze Behausung im Brühl, neben
Maurer Schahmacher und den Gärten.

Mecker.

$\frac{4}{5}$ an $2\frac{1}{2}$ Brl. $3\frac{1}{2}$ Ruthen auf Niedern,
neben Christoph Waiblinger, und Johannes
Zelher, hievon ist die Hälfte Krautland.

Die Hälfte an $2\frac{1}{2}$ Brl. $2\frac{1}{2}$ Ruth. im
Galgendisch, neben Friedrich Sauberschwartz
und Friedrich Härtner.

1 Brl. $14\frac{1}{2}$ Ruth. an der Steinlach, nes-
ben Johann Adam Brodbeck, und Friedrich
Lehr, Metzger;

Wiesen.

$1\frac{1}{2}$ Brl. im Eßlingeloh, neben Martin
Abich und Messerschmid Fack.

$\frac{1}{3}$ an einem Morgen $\frac{1}{2}$ Brl. auf der Vieh-
waid, neben Moriz Karrer und Friedrich
Mang.

Welsberg.

$4\frac{1}{2}$ Brl. 12 Ruth. im Zwehrenbühl, hiers-
an ist 1 Brl. 2 Ruth. Vorlehen, als Kraut-
land angeblümt, auch gehdren noch ferner
dazu 1 Brl. $11\frac{3}{4}$ Ruth. Wiesen, neben Jos-
hann und Ludwig Brodbeck.

1 Brl. im Steineberg, neben Friedrich
Widermann und Friedrich Kraus.

Die Liebhaber können sich täglich bey mir
melden. Lübingen den 20. August 1822.

Güter-Pfleger
Ruoff.

Lübingen. (Heringe.) Best consu-
mirte neue Holländische Heringe sind billig zu
haben bey

Baur und Schmidt.

Lübingen. Bei dem Becken-Ober-
meister Esdrer unter dem Hag wird Dien-
stag den 3. Sept. an den Meißbietenden Mit-
tag 1 Uhr verkauft, ein Faß, welches ein Meiß-
stüch, 9 Limer Trübsch haltend, weins-
grün und stark in Eisen gebunden ist, mit
zwei großen Faßlagern.

Anzeige von Gebornen, Copulirten
und Gestorbenen.

In Lübingen.

Geborne:

Den 22. Aug. dem Schlosser Zimmer ein Knabe.

— 24. — Hrn. Mädchen-Schullehrer Weiß
ein Knabe.

— 25. — Hrn. Oberbürgermeister Laupp
ein Mädchen.

— — dem Hafner Späth ein Knabe.

Gestorbene:

Den 21. Aug. dem Schuhmacher Kurz starb
ein Mädchen an Lungenentzündung,
alt 8 Monat.

— 23. — dem Fuhrmann Wopp starb ein
Knabe an der Auszehrung, alt 5 Mon.

— 25. — dem Rutscher Kalbsell starb ein
Knabe an Eitem, alt 7 Monat.

Hlezu eine Beylage.